



HVBG

HVBG-Info 08/1996 vom 23.02.1996, S. 0543 - 0546, DOK 182.212/017 BSG

**Feststellung der Prozeßunfähigkeit - BSG-Urteil vom 29.06.1995 -  
11 RAr 57/94**

Feststellung der Prozeßunfähigkeit (§§ 71 Abs. 1, 72 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 29.06.1995 - 11 RAr 57/94 -

1. Die Feststellung der Prozeßunfähigkeit eines  
Verfahrensbeteiligten setzt dessen Anhörung nicht voraus, wenn  
der Prozeßunfähige selbst Verfahrenshandlungen nicht  
vorgenommen hat (Abgrenzung zu BSG SozR 3-1500 § 71 Nr. 1 =  
HVBG-INFO 1994, 1801-1804).
2. Die Genehmigung von Verfahrenshandlungen, die Vertreter ohne  
Vertretungsmacht vorgenommen haben, schließt den  
Leistungsantrag auch ein, soweit diesen materiell-rechtliche  
Bedeutung zukommt.
3. Die Förderung Schwerbehinderter im Arbeitstrainingsbereich  
einer Werkstätte für Behinderte setzt die Bereitschaft des  
Maßnahmeträgers (Werkstätte) voraus, den Schwerbehinderten in  
den Arbeitstrainingsbereich aufzunehmen.
4. Maßstab für die Werkstattfähigkeit von Schwerbehinderten sind  
die Verhältnisse (z.B. Personalschlüssel) in der Werkstätte, in  
die der Schwerbehinderte aufgenommen werden soll.

BSG Urteil vom 29.06.1995 - 11 RAr 57/94 -

Fundstelle:

Breithaupt 1996, S. 81-86